

**Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang
Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)
vom 16.12.2008 (Nr. 9); geändert am 03.12.2018**

Zulassung von Hilfsmitteln in Prüfungen

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 8 SPUMA fasst der Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

I.

In den Modulen Zivilrecht 1, 2, 3 und Öffentliches Wirtschaftsrecht sind für die Prüfungen folgende Hilfsmittel zugelassen:

Helge Sodan (Hrsg.)

Öffentliches, Privates und Europäisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden (Nomos-Verlag)

Aktuelle Wirtschaftsgesetze (Beck'sche Textsammlung)
München (Verlag C.H. Beck)

Schönfelder, Deutsche Gesetze
Loseblattsammlung, München (C.H. Beck-Verlag)

Ergänzungsband zu Schönfelder, Deutsche Gesetze
Loseblattsammlung, München (C.H. Beck-Verlag)

Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
Baden-Baden (Nomos-Verlag)

dtv-Beck-Texte Nr. 5001
Bürgerliches Gesetzbuch BGB

dtv-Beck-Texte Nr. 5002
Handelsgesetzbuch HGB

dtv-Beck-Texte Nr. 5006
Arbeitsgesetze

dtv-Beck-Texte Nr. 5010
Aktiengesetz. GmbH Gesetz

dtv-Beck-Texte Nr. 5014
Europa-Recht

dtv-Beck-Texte Nr. 5585
Gesellschaftsrecht

dtv-Beck-Texte Nr. 5599
Handelsrecht

Wichtige Wirtschaftsgesetze
Herne/Berlin (Verlag Neue Wirtschaftsbriefe)

Rolf Stober (Hrsg.)
Wichtige Wirtschaftsverwaltungs- und GewerbeGesetze, Herne/Berlin (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe)

Beck-Texte im dtv Nr. 5756
Basistexte Öffentliches Recht: ÖffR

Utz Schliesky, Stefanie Geiger (Hrsg.)
Textbuch Deutsches Recht: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Heidelberg (C.F. Müller/RWS-Verlag)

Paul Kirchhof, Charlotte Kreuter-Kirchhof (Hrsg.)
Textbuch Deutsches Recht: Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (C.F. Müller/RWS-Verlag)

Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Ergänzungsband zu Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Nomos Gesetze Öffentliches Recht
Baden Baden (Nomos-Verlag)

II.

Im Modul Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil sind für die Prüfung die unter Ziff. I. genannten Textsammlungen zugelassen. Daneben ist die Verwendung von Gesetzestexten zugelassen, die vom Dekanat der Abteilung Rechtswissenschaft/Universität Mannheim bereitgestellt werden (insbes. die offizielle Textversion des UN-Kaufrechts).

III.

Die Prüfungsteilnehmer haben die gemäß Ziff. I. und II. Satz 1 zugelassenen Hilfsmittel selbst zu den Prüfungen mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben jeweils auf dem aktuellen Stand befinden.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand wird nicht beanstandet. Er erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

Die gemäß Ziff. II. Satz 2 zugelassenen Texte (insbesondere die offizielle Textversion des UN-Kaufrechts) werden in der Klausur Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil in ausreichender Anzahl vollständig oder auszugsweise zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Lösung der konkreten Aufgabenstellung erforderlich sind. Die Teilnehmer dürfen stattdessen auch eine

eigene mitgebrachte Version jener Texte verwenden, soweit sie gemäß Ziff. I. und II. zugelassen ist.

IV.

Die gem. I. bis II. zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.

V.

In den Wahlmodulen des Moduls Wirtschaftsrecht Besonderer Teil (§ 5 SPUMA) sowie in den Modulen der Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Schlüsselqualifikation werden die zugelassenen Hilfsmittel von den jeweiligen Prüfern (§ 8 III SPUMA) festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

VI.

Für die Zulassung von Hilfsmitteln im Modul Zivilrecht in der Vertiefung ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig.



Prof. Dr. Georg Bitter
Vorsitzender des Prüfungsausschusses